

der Wahlhandlung unter Aufsicht des Wahlvorstandes zu verwalten.

§25

Wahlberechtigte, die sieb in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und anderen Einrichtungen, einschließlich des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft befinden, werden auf Antrag durch Mitglieder des Wahlvorstandes des Stimmbezirkes aufgesucht, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, sofern das hinsichtlich der Entfernung möglich ist. Die Festlegungen des § 24 Absatz 2 und 3 gelten dabei in gleicher Weise.

§26

Der Wahlvorstand gewährleistet, daß am Wahltag im Wahllokal und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie im Umkreis von etwa 100 Metern jegliche Art von Wahlpropaganda unterbunden wird. Im Wahllokal dürfen Wählerbefragungen und Interviews nicht durch geführt werden.

• ■ - 1 •

V.

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§27

Der Wahlvorstand gewährleistet die ungehinderte Anwesenheit interessierter Personen an der öffentlichen Auszählung der Stimmen im Wahllokal. Die Arbeit des Wahl Vorstandes zur ordnungsgemäßen und ungestörten Feststellung der Wahlergebnisse darf dadurch nicht behindert werden.

§28

(1) Der Wahl Vorstand beginnt unverzüglich nach Abschluß der Wahlhandlung und Bekanntgabe der Anzahl der Wahlberechtigten im Wahllokal mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen. Die nicht ausgegebenen Stimmzettelvordrucke sind vorher zu zählen und nach Wahlkreisen getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren. Die Anzahl der Stimmzettel ist auf den Umschlägen zu vermerken.

(2) Alle im Stimmbezirk verwandten Wahlurnen werden nach Prüfung ihrer Vollzähligkeit und Unversehrtheit vom Vorsitzenden des Wahl Vorstandes geöffnet. Die Stimmzettel aus den Wahlurnen werden in einer Wahlurne vermengt.

(3) Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und ermittelt jeweils für die Wahlkreise, beginnend mit dem Wahlkreis der Volksvertretung der höheren Ebene:

1. die Anzahl der Wähler,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Anzahl der für die einzelnen Listen sowie die einzelnen Kandidaten auf den jeweiligen Listen abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.

(4) Die Anzahl der Wähler wird ermittelt, indem die Zahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis verglichen wird. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Differenz zwischen der Anzahl der Stimmzettel und der Anzahl der Abstimmungsvermerke, ist diese in der Niederschrift des Wahlvorstandes zu vermerken und, soweit möglich, zu begründen. Als ermittelte Wählerzahl gilt die Anzahl der Stimmzettel.

(5) Bei der Auszählung der Stimmen werden Stimmzettel, die gemäß § 32 Absatz 2 des Wahlgesetzes ungültig sind oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist, ausgesondert und von einem Mitglied des Wahl Vorstandes verwahrt.

Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand am Schluß der Auszählung und stellt die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest. Die als ungültig festgestellten Stimmzettel sind als solche zu kennzeichnen und mit fortlaufender Numerierung zu versehen.

(6) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem gültigen Stimmzettel vor, für welche Liste(n) und für welche(n) Kandidaten die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes wird als Listenführer bestimmt; der jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste verzeichnet. Aus der Zählliste wird die Anzahl der Stimmen für die Listen und für die Kandidaten ermittelt.

(7) Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen ergibt sich aus der Summe der für alle Kandidaten der Listenvorschläge abgegebenen Stimmen.

(8) Nach Ermittlung der Ergebnisse der Stimmenauszählungen fertigt der Wahlvorstand die Wahlniederschriften aus. Diese sind vom Vorsitzenden des Wahl Vorstandes, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt nach Unterzeichnung der Wahlniederschriften das protokollierte Ergebnis mündlich im Wahllokal bekannt.

§29

(1) Zur Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse der Wahlen übermitteln die Wahlvorstände telefonisch an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und an die zuständige Wahlkommission

- die Anzahl der Wahlberechtigten;
- die Anzahl der Wähler;
- die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
- die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen;
- die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik legt durch eine von der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigende Organisationsanweisung fest, wie unter Aufsicht von Mitgliedern der Wahlkommissionen die Zusammenfassung und Weitergabe der Zahlenwerte bis an das Wahlbüro der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

(3) Vorläufige Ergebnisse der Wahlen werden von den Wahlkommissionen für ihren Zuständigkeitsbereich festgestellt und bekanntgemacht.

§30

(1) Die von den Wahlvorständen ausgefertigten Wahlniederschriften werden in einem versiegelten und mit der Bezeichnung des Stimmbezirkes und der Kennzeichnung des Inhaltes versehenen Umschlag unverzüglich an die zuständige Wahlkommission des Stimmbezirkes übersandt. In den Wahlkommissionen wird überprüft, ob die Wahlniederschriften aus allen Stimmbezirken vollständig vorliegen.

(2) Zusammen mit den Wahlniederschriften werden getrennt für die Wahl der zuständigen Volksvertretung und für den Wahlkreis der zu wählenden übergeordneten Volksvertretung in versiegelten, mit der Bezeichnung des Stimmbezirkes und der Kennzeichnung des Inhaltes versehenen Umschlägen

- die gültigen und ungültigen Stimmzettel unter Angabe der Anzahl;
- die ungenutzten Stimmzettel;
- die Wählerverzeichnisse;
- weitere bei der Ermittlung der Wahlergebnisse entstandene Unterlagen (einschließlich der Wahlbenachrichtigungen)

übersandt und in von der Wahlkommission festgelegten, verschlossenen und versiegelten Räumen aufbewahrt.

§31

Die Wahlkommissionen der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke fassen für die Wahlkreise der Wahlen zum Kreistag